

Eitorf, den 29.03.2016

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

11.04.2016

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2010 gem. § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NW

Mitteilung:

Allgemeines:

Gem. § 116 GO NW hat die Gemeinde zum 31.12.2010 erstmals einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 wird in der Sitzung zugeleitet. Ziel des Gesamtabschlusses ist es den Jahresabschluss der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen aller Beteiligungen zu konsolidieren, sofern diese Beteiligungen wesentlich für die gesamte Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde sind. Der Gesamtabschluss stellt, die Gemeinde und all ihren Beteiligungen als „ein Unternehmen“ dar. Dem Gesamtabschluss 2010 ist der Beteiligungsbericht 2010 gem. 117 Abs. 1 GO NW beigelegt.

Der Gesamtabschluss besteht gem. § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NW aus einer Gesamtergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz, einem Gesamtanhang und einem Gesamtlagebericht. Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird gem. § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister dem Rat zugeleitet. Anschließend ist dieser Entwurf durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§116 Abs. 5 GO NW) und ein Bestätigungsvermerk zu erteilen und durch den Rat festzustellen.

Weiteres Vorgehen:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft, welcher sich hierfür einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Anschließend wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss ein Bestätigungsvermerk erteilt und der Gesamtabschluss durch den Rat der Gemeinde Eitorf festgestellt. Die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2010 hat sich bis jetzt verzögert, da aufgrund von Personalwechsel, Krankheit und anderen dringlichen Arbeiten keine Zeit für den Gesamtabschluss geblieben ist.

Ausblick Gesamtabschlüsse bis 2015:

Für die Jahre 2011 – 2014 ist für den Gesamtabschluss vom Gesetzgeber eine Vereinfachung vorgesehen, sodass diese Gesamtabschlüsse nicht mehr geprüft werden müssen, sondern als Entwurf angezeigt werden können und das Verfahren dadurch deutlich vereinfacht und verkürzt werden kann (§ 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung

kommunalrechtlicher Vorschriften). Die nächste Prüfung eines Gesamtabschlusses ist für den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 erforderlich. Die Entwürfe für die Jahre 2011 – 2014 sollen nach erfolgter Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 sukzessive erstellt werden, sodass Ende des Jahres mit der Erstellung des Gesamtabschlusses 2015 begonnen werden kann. Die Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2011 – 2014 sind dem Gesamtabschluss 2015 beizufügen.